

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 128-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.164

Eingereicht am: 01.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1331/2019 vom 27. November 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Längerfristige Auswirkungen von Mobilfunkantennen der fünften Generation (5G)?

Die Mobilfunkbetreiber wollen für die 5G-Mobilfunkantennen längerfristig das Frequenzspektrum wesentlich erhöhen.

Bislang ist erst wenig über mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen durch hochfrequente elektromagnetische Strahlung in diesem Frequenzbereich bekannt. Offenbar bestehen keine abgeschlossenen Studien zu den gesundheitlichen Risiken von 5G-Antennen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind dem Regierungsrat unabhängige medizinische Studien über die Auswirkungen der Hochfrequenz-Elektromagnetfelder von 5G-Antennen auf die menschliche Gesundheit bekannt?
2. Wurden vom Kanton Bern oder vom Bund Studien in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der 5G-Antennen auf die menschliche Gesundheit abzuklären?
3. Wurden im Kanton Bern bereits Bewilligungen für 5G-Antennen erteilt? Wenn ja, auf welchen gesetzlichen Grundlagen?
4. Gibt es Grenzwerte oder andere Einschränkungen für die Installation von 5G-Antennen? Welche Auflagen müssen allfällige Betreiber erfüllen?

5. Sind für die Einrichtung von 5G-Antennen spezielle Richtlinien bezüglich der Abstände zu öffentlichen Gebäuden wie Schulen oder zu privaten bewohnten Gebäuden vorhanden oder werden solche noch ausgearbeitet?

Antwort des Regierungsrates

Eine gute Mobilfunkversorgung entspricht einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft und ist ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft. Der Regierungsrat begrüsst deshalb den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Dank dem 5G-Ausbau kann die stark wachsende Nachfrage nach mobiler Datenübertragung weiterhin gedeckt werden, da die Übertragung – bei gleichbleibender Sendeleistung – um ein Vielfaches effizienter ist als bei älteren Mobilfunkstandards. Zudem erlaubt 5G neue Anwendungen und schafft damit erhebliches Innovationspotenzial für Unternehmen in der Schweiz.

Die Wirkung der durch die Mobilfunkantennen verursachten nichtionisierenden Strahlung (NIS) auf den Menschen ist abhängig von der Intensität und der Frequenz der Strahlung. Welche Technologie verwendet wird (2G, 3G, 4G oder 5G) spielt dabei keine Rolle. Für sehr intensive Strahlung, die in der Regel in unserer Umwelt nicht vorhanden ist, ist die negative Wirkung wissenschaftlich fundiert belegt. Hingegen ist beim heutigen Stand der Wissenschaft nach wie vor unklar, ob und inwieweit die Strahlung der Mobilfunkantennen langfristig gesundheitsschädlich ist. Bisher gibt es dazu keinen wissenschaftlichen Nachweis. Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt periodisch eine Beurteilung des Gesundheitsrisikos vor. Falls neue Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bekannt werden, beantragt das BAFU eine Anpassung der Grenzwerte in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710). Ein abschliessender Beweis zur Unbedenklichkeit von Mobilfunkstrahlung lässt sich aber nicht erbringen, da mittels wissenschaftlicher Methoden nie bewiesen werden kann, dass etwas nicht vorhanden ist (Prinzip der Falsifikation).

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Ja. Die beratende Expertengruppe nichtionisierende Strahlung (BERENIS) des BAFU sichtet die neu publizierten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und wählt diejenigen zur detaillierten Bewertung aus, die aus ihrer Sicht für den Schutz des Menschen von Bedeutung sind oder sein könnten. Die Ergebnisse der Evaluation werden regelmässig in einem Newsletter publiziert.¹
2. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone haben in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Folglich verzichtet der Kanton auf eigene Untersuchungen.

Dem Regierungsrat liegt keine Übersicht über diejenigen Studien vor, die auf Bundesebene in Auftrag gegeben wurden. Einzelne Studien können auf der Webseite des BAFU abgerufen werden.² Vgl. dazu auch die Antwort zur Frage 1.

3. Ja. Die Bewilligungspraxis für Mobilfunkanlagen für den Betrieb mit der 5G Technologie unterscheidet sich nicht von derjenigen anderer Mobilfunkstandards (2G, 3G, 4G). Der Bau neuer Mobilfunkanlagen bedarf einer Baubewilligung und unterliegt – neben den Vorschriften

¹ Die bisher erschienen Newsletter sind auf der Webseite des BAFU abrufbar:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektromog/newsletter.html>

² z.B. Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut: Beurteilung der Evidenz für biologische Effekte schwacher Hochfrequenzstrahlung. Studie im Auftrag des BAFU. Basel, Juni 2014. Abrufbar auf der Webseite des BAFU:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektromog/fachinformationen/auswirkungen-elektromog/gesundheitliche-auswirkungen-von-hochfrequenz-strahlung.html>

der NISV – den gleichen baurechtlichen Voraussetzungen, die auch für andere entsprechende Bauten und Anlagen gelten. Bei klar geregelten Anpassungen mit wenig oder keinem Einfluss auf die berechneten elektrischen Feldstärken kann gemäss der Empfehlung der Bau-, Planungs-, und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verzichtet werden. Auch in diesem Fall wird die Änderung immer durch die NIS-Fachstelle des Kantons geprüft (nach den Kriterien des Bagatellverfahrens). Beispiele dafür sind der Austausch einer älteren Antenne mit einem neuerem Antennentyp oder der Betrieb eines neuen Frequenzbandes.

4. Die Installation von 5G-Antennen unterliegt den gleichen Vorgaben wie die Installation aller übrigen Mobilfunkantennen. Die Strahlung von Mobilfunkantennen – unabhängig vom verwendeten Mobilfunkstandard – wird durch die Grenzwerte gemäss NISV begrenzt. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen; dies auch im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen, das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit unverändert.

Die Einhaltung der verbindlich festgelegten Betriebsparameter einer Mobilfunkantenne, insbesondere Sendeleistung und Sendewinkel, muss von den Netzbetreibern durch ein Qualitätssicherungssystem sichergestellt werden. Dieses System vergleicht automatisch einmal pro Arbeitstag die aktuell eingestellten Betriebsparameter mit den bewilligten Werten. Falls diese überschritten sind gibt es eine Fehlermeldung. Die NIS-Fachstelle des Kantons nimmt zusätzlich Stichprobenkontrollen vor. Damit ist sichergestellt, dass die Immissions- bzw. Anlagegrenzwerte eingehalten werden.

5. Vorgaben zu den Abständen von Mobilfunkanlagen gibt es nicht. Die Grenzwerte in der NISV beziehen sich einzig auf die Strahlungsimmission einer Mobilfunkanlage. Der Abstand zur Mobilfunkanlage ist dabei nur einer von mehreren Einflussfaktoren auf die Immissionsfeldstärke am Betrachtungsort. Die Immissionsgrenzwerte der NISV schützen mit ausreichender Sicherheit vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsauswirkungen und müssen überall eingehalten werden, wo sich Personen – auch nur kurzfristig – aufhalten können. An Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), das heisst dort, wo sich Menschen längere Zeit aufhalten (z.B. Wohnungen, Schulen, Spitäler, Büros), verfügt die Schweiz über eine der strengsten Regelungen weltweit. Hier sind die sogenannten Anlagegrenzwerte anzuwenden, welche zehn Mal tiefer als die Immissionsgrenzwerte sind.

Verteiler

- Grosser Rat